

(VkB1. 12/2013 Nr. 117 S. 669)

**Nr. 117 Bekanntmachung des IMO-Rundschreibens MSC. 1/Circ.1406/Rev.1 „Überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten zum Einsatz von privatem bewaffnetem Wachpersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet“**

Bonn, den 15. Mai 2013  
WS 22/6228.2/11-10.5

Der Schiffssicherheitsausschuss MSC (Maritime Safety Committee) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation IMO (International Maritime Organisation) hat in seiner 89. Tagung vom 11. bis 20. Mai 2011 vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten zum Einsatz von privatem bewaffnetem Wachpersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet erarbeitet. In einer weiteren Tagung der Arbeitsgruppe Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Piraterie vom 13. bis 15. September 2011 wurden diese Empfehlungen noch einmal überprüft, verbessert, aktualisiert und sind vom Rat genehmigt worden.

Die vorläufigen Empfehlungen der IMO für Flaggenstaaten zum Einsatz von privatem bewaffnetem Wachpersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, IMO-Rundschreibens MSC. 1/Circ.1406/Rev.1, werden nachfolgend in deutscher und englischer Sprache bekanntgegeben.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Gert-Jürgen Scholz

Übersetzung  
Original: Englisch

MSC.1/Circ.1406/Rev.1  
16. September 2011

**ÜBERARBEITETE VORLÄUFIGE EMPFEHLUNGEN FÜR FLAGGENSTAATEN ZUM EINSATZ VON BEWAFFNETEM PRIVATEN WACHPERSONAL AN BORD VON SCHIFFEN IN DEM HOCHRISIKOGEBIET<sup>1</sup>**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner neunundachtzigsten Tagung (vom 11. bis 20. Mai 2011) die vorläufigen Empfehlungen für Flaggenstaaten zum Einsatz von bewaffnetem privaten Wachpersonal an Bord von Schiffen in dem Hochrisikogebiet gebilligt.

<sup>1</sup> Hochrisikogebiet: ein Gebiet entsprechend der Definition nach den besten Strategien und Verhaltensweisen zum Schutz gegen somalische Piraterie (Best Management Practices against Somalia Based Piracy)(MSC.1/Circ.1339), sofern vom Flaggenstaat nicht anders definiert.

- 2 Angesichts der Bedeutung und Dringlichkeit dieses Problems sowie der Notwendigkeit, detaillierte Leitlinien und Empfehlungen weiterzuentwickeln und sobald wie möglich zu veröffentlichen, hat der Ausschuss die Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Arbeitsgruppe Gefahrenabwehr in der Seeschifffahrt und Piraterie (vom 13. bis 15. September 2011) zur Aktualisierung der Empfehlungen gebilligt und der Rat dies genehmigt.
- 3 Die überarbeiteten vorläufigen Empfehlungen für Flaggenstaaten zum Einsatz von bewaffnetem privaten Wachpersonal an Bord von Schiffen in dem Hochrisikogebiet sind in der Anlage wiedergegeben.
- 4 Die Überarbeiteten vorläufigen Empfehlungen in der Anlage sollten in Verbindung mit den vorläufigen Leitlinien gelesen werden, die wiedergegeben sind in dem Dokument MSC.1/Circ.1405/Rev.1 über die Überarbeiteten vorläufigen Leitlinien für Reeder, Schiffsbetreiber und Schiffsführer über den Einsatz von bewaffnetem privaten Wachpersonal an Bord von Schiffen in dem Hochrisikogebiet sowie mit dem Dokument MSC.1/Circ.1408 über vorläufige Empfehlungen für Hafen- und Küstenstaaten zum Einsatz von bewaffnetem privaten Wachpersonal an Bord von Schiffen in dem Hochrisikogebiet und mit den Hinweisen des Dokuments MSC-FAL.1/Circ.2 zu dem Fragebogen zu Informationen über die Vorschriften von Hafen- und Küstenstaaten für bewaffnetes privates Wachpersonal an Bord von Schiffen sowie den anderen von der Organisation erarbeiteten Empfehlungen und Leitlinien zur Verhütung und Unterbindung von Piraterie und bewaffneten Überfällen auf Schiffe.
- 5 Die Mitgliedsregierungen werden dringend gebeten, dieses Rundschreiben allen nationalen Behörden, die mit der Bekämpfung der Piraterie befasst sind, sowie Reedern, Schiffsbetreibern, Schifffahrtsunternehmen, Schiffsführern und Besatzungen zur Kenntnis zu bringen.
- 6 Die Mitgliedsregierungen werden auch dringend gebeten, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die in der Anlage wiedergegebenen überarbeiteten vorläufigen Empfehlungen jeweils umzusetzen.
- 7 Die Mitgliedsregierungen, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen mit Konsultativstatus werden gebeten, dem Ausschuss bei nächster Gelegenheit die Ergebnisse ihrer Erfahrungen mit der Anwendung der überarbeiteten vorläufigen Empfehlungen mitzuteilen, um den Ausschuss bei der Entscheidung zu unterstützen, ob weitere Maßnahmen zu treffen sind.
- 8 Das Rundschreiben MSC.1/Circ.1406 wird hiermit zurückgezogen.

\*\*\*

Rundschreiben MSC.1/Circ.1406/Rev.1 „Überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten zum Einsatz von privatem bewaffnetem Wachpersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet“ – Seite 1 von 4

*Circular MSC.1/Circ.1406/Rev.1 "Revised interim recommendations for flag States regarding the use of privately contracted armed security personnel on board ships in the High Risk Area" – page 1 of 4*

## ANLAGE

**ÜBERARBEITETE VORLÄUFIGE EMPFEHLUNGEN  
FÜR FLAGGENSTAATEN ZUM EINSATZ VON  
PRIVATEM BEWAFFNETEN WACHPERSONAL  
AN BORD VON SCHIFFEN IN  
DEM HOCHRISIKOGEBIET<sup>1</sup>**

- 1 Diese vorläufigen Empfehlungen enthalten Erwägungen zum Einsatz von privatem bewaffneten Wachpersonal (PCASP) für den Fall, dass ein Flaggenstaat zu der Auffassung kommt, dass eine solche Maßnahme für ihn geeignet und legal ist. Damit ist weder beabsichtigt, den Einsatz zu befürworten noch ihn zu institutionalisieren. In den Empfehlungen werden nicht alle rechtlichen Fragen behandelt, die mit dem Einsatz von PCASP an Bord von Schiffen verknüpft sein könnten.
- 2 In einer wachsenden Anzahl von Fällen erwägen Reeder den Einsatz von PCASP, um bei einer Durchfahrt durch das Hochrisikogebiet die Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr an Bord zu vermehren. Das Mitführen dieses Personals, seiner Schusswaffen und seiner sicherheitsbezogenen Ausrüstung<sup>2</sup> unterliegt den Rechtsvorschriften und der Verfahrenspraxis des Flaggenstaats, und es ist Aufgabe der Flaggenstaaten festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen dies genehmigt wird.
- 3 Die Flaggenstaaten sollten, wenn sie ihre Vorgehensweise festlegen, die mögliche Eskalation der Gewalt berücksichtigen, die sich aus dem Gebrauch von Schusswaffen und dem Mitführen bewaffneten Personals an Bord von Schiffen ergeben könnte. Die Flaggenstaaten sollten den Schiffsführern, Seeleuten, Reedern, Schiffsbetreibern und Unternehmen klare Vorgaben hinsichtlich der nationalen Verfahrenspraxis zum Mitführen bewaffneten Wachpersonals an die Hand geben.
- 4 Die Flaggenstaaten sollten allen Betroffenen vorschreiben, alle einschlägigen Vorschriften von Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten einzuhalten.
- 5 Die Flaggenstaaten sollten grundsätzlich festlegen, ob oder ob nicht der Einsatz von PCASP genehmigt wird und wenn ja unter welchen Bedingungen dies möglich ist. Bei der Entwicklung einer solchen Politik sind die Flaggenstaaten aufgefordert, die nachstehenden Empfehlungen zu berücksichtigen:
  - .1 Als Erstes ist zu prüfen, ob der Einsatz von PCASP:

- .1 unter Zugrundelegung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Flaggenstaats überhaupt genehmigt werden kann;
- .2 wirklich eine angemessene Maßnahme ist, unter bestimmten Umständen die bereits bestehenden Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr auf den Schiffen zu verstärken, die in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelwerken und Leitlinien, die von der Organisation erarbeitet und veröffentlicht wurden, wobei die von der Branche entwickelten empfohlenen Handlungspraktiken für Schiffe, die in dem Hochrisikogebiet unter seiner Flagge fahren einzuschließen sind; und
- .2 Als zweiter Schritt, sofern der Einsatz des PCASP als eine geeignete und legale Maßnahme feststeht, sollte eine Strategie festgelegt werden, die u. a. Folgendes zum Inhalt haben könnte:
  - .1 Mindestkriterien oder Mindestanforderungen, die das PCASP erfüllen sollte unter Berücksichtigung der wesentlichen Aspekte des Dokuments MSC.1/Circ.1405/Rev.1 über die überarbeiteten vorläufigen Leitlinien für Reeder, Schiffsbetreiber und Schiffsführer über den Einsatz von privatem bewaffneten Wachpersonal an Bord von Schiffen in dem Hochrisikogebiet;
  - .2 ein Verfahren für die Genehmigung des Einsatzes von solchem PCASP, bei dem festgestellt worden ist, dass es die Mindestanforderungen für den Einsatz auf Schiffen, die unter seiner Flagge fahren, erfüllt;
  - .3 ein Verfahren, nach dem Reedern, Schiffsbetreibern oder Schifffahrtsunternehmen der Einsatz von PCASP genehmigt werden kann;
  - .4 Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Genehmigungen erteilt werden, und die Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Vorschriften der Kategorien unter denen diese Genehmigung erteilt wurde;
  - .5 Verweise auf unmittelbar anwendbare innerstaatliche Rechtsvorschriften über das Mitführen und den Gebrauch von Schusswaffen durch PCASP, die dem PCASP zugeordnete Kategorie und die Beziehung des PCASP zu dem Schiffsführer während des Aufenthalts an Bord sowie
  - .6 Vorschriften über Meldungen und Aufzeichnungen.
- .3 Außerdem sind der Organisation Informationen über den Einsatz von privatem bewaffneten Wachpersonal zur Verfügung zu stellen, damit diese den anderen Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden können.

<sup>1</sup> Hochrisikogebiet: ein Gebiet entsprechend der Definition nach den besten Strategien und Verhaltensweisen zum Schutz gegen somalische Piraterie (Best Management Practices against Somalia Based Piracy)(MSC.1/Circ.1339), sofern vom Flaggenstaat nicht anders definiert.

<sup>2</sup> In der vorliegenden Richtlinie schließen die Hinweise auf Schusswaffen auch die dazugehörige Munition, das Verbrauchsmaterial, die Ersatzteile und die Wartungsausrüstung ein, die von den PCASP zu verwenden sind, und alle Hinweise auf sicherheitsbezogene Ausrüstung schließen auch die Schutz- und Kommunikationsausrüstung ein, die von PCASP zu verwenden sind.

MSC.1/Circ.1406/Rev.1  
16 September 2011

**ANNEX**

**REVISED INTERIM RECOMMENDATIONS FOR FLAG STATES REGARDING THE USE OF PRIVATELY CONTRACTED ARMED SECURITY PERSONNEL ON BOARD SHIPS IN THE HIGH RISK AREA<sup>1</sup>**

**REVISED INTERIM RECOMMENDATIONS FOR FLAG STATES REGARDING THE USE OF PRIVATELY CONTRACTED ARMED SECURITY PERSONNEL ON BOARD SHIPS IN THE HIGH RISK AREA<sup>1</sup>**

- 1 The Maritime Safety Committee, at its eighty-ninth session (11 to 20 May 2011), approved Interim recommendations for flag States regarding the use of privately contracted armed security personnel on board ships in the High Risk Area.
- 2 Given the importance and urgent nature of this issue, and the need to further develop and promulgate detailed guidance and recommendations as soon as possible, the Committee approved and the Council authorized the convening of an intersessional meeting of the Maritime Security and Piracy Working Group (13 to 15 September 2011) to update the recommendations.
- 3 The Revised interim recommendations for flag States regarding the use of privately contracted armed security personnel on board ships in the High Risk Area is set out in the annex.
- 4 The attached revised interim recommendations should be read in conjunction with the interim guidance set out in MSC.1/Circ.1405/Rev.1 on Revised interim guidance to shipowners, ship operators, and shipmasters on the use of privately contracted armed security personnel on board ships in the High Risk Area, the interim recommendations set out in MSC.1/Circ.1408 on Interim recommendations for port and coastal States regarding the use of privately contracted armed security personnel on board ships in the High Risk Area, and the information provided in MSC-FAL.1/Circ.2 on the Questionnaire on information on port and coastal State requirements related to privately contracted armed security personnel on board ships, as well as the other recommendations and guidance developed by the Organization for preventing and suppressing piracy and armed robbery against ships.
- 5 Member Governments are urged to bring this circular to the attention of all national agencies concerned with anti-piracy activities, shipowners, ship operators, shipping companies, shipmasters and crews.
- 6 Member Governments are also urged to take any necessary action to implement, as appropriate, the revised interim recommendations given in the annex.
- 7 Member Governments, international organizations and non-governmental organizations with consultative status are invited to bring to the attention of the Committee, at the earliest opportunity, the results of the experience gained from the use of the revised interim recommendations so as to assist the Committee in deciding on any action to be taken.
- 8 MSC.1/Circ.1406 is hereby revoked.

\*\*\*

<sup>1</sup> High Risk Area: an area as defined in the Best Management Practices for Protection against Somalia

<sup>1</sup> High Risk Area: an area as defined in the Best Management Practices for Protection against Somalia Based Piracy (MSC.1/Circ.1339), unless otherwise defined by the flag State.

<sup>2</sup> In the present recommendations, all references to firearms include the associated ammunition, consumables, spare parts and maintenance equipment for use by PCASP, and all references to security-related equipment include protective and communication equipment for use by PCASP.

- .2 As a second step, if the use of PCASP is determined to be an appropriate and lawful measure, establish a policy which may include, inter alia:
  - .1 the minimum criteria or minimum requirements with which PCASP should comply, taking into account the relevant aspects of the guidance set out in MSC.1/Circ.1405/Rev.1 on Revised interim guidance to shipowners, ship operators, and shipmasters on the use of privately contracted armed security personnel on board ships in the High Risk Area;
  - .2 a process for authorizing the use of PCASP which have been found to meet minimum requirements for ships flying its flag;
  - .3 a process by which shipowners, ship operators or shipping companies may be authorized to use PCASP;
  - .4 the terms and conditions under which the authorization is granted and the accountability for compliance associated with that authorization;
  - .5 references to any directly applicable national legislation pertaining to the carriage and use of firearms by PCASP, the category assigned to PCASP, and the relationship of PCASP with the Master while on board; and
  - .6 reporting and record-keeping requirements; and
- .3 Provide information to the Organization on the use of PCASP for circulation to Member States.

(VkBl. 2013, S. 669)